

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 19

Artikel: Ideen über die Organisation und Verwendung der Freikorps und
Parteigängerkorps, mit besonderer Rücksicht auf den Krieg kleiner
Parteien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92178>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich werde nicht die Vortheile des dritten Plans schildern, welcher dahin ging, die Armee Suwarows über den großen St. Bernhard ins Waadtland zu führen. Was ich darüber sagen könnte, würde nur zu unnützen Klagen über die Vergangenheit führen. Ich unterdrücke diese Diskussion, als ein theoretisches Aktenstück, welches dem jetzigen Zustand der Dinge vollkommen fremd ist.

Chur, den 10. Oktober 1799.

Linsau,

Oberst im Dienste S. M. von Großbritannien und Chef des Generalstabes der (zu bildenden) schweiz. Armee.

Ideen über die Organisation und Verwendung der Freikorps und Parteigängerkorps, mit besonderer Rücksicht auf den Krieg kleiner Parteien.

Bemerkung. Der Aufsatz über „Freikorps und Parteigängerkorps“ — ward schon vor einiger Zeit — d. h. beim Beginn des Tessinerkonflikts — geschrieben. Das Ganze gründet sich auf eine Idee des Hrn. General Fririon und dürfte wahrscheinlich noch wesentlicher Verbesserungen fähig sein. Jedenfalls sind in demselben einige praktische Ansichten enthalten.

Bei jeder eidg. Bewaffnung oder in Augenblicken, wo die Selbstständigkeit des Vaterlands bedroht ist, war es Grundsatz, die aktive Miliz durch Freikorps zu verstärken und zu denselben solche Individuen aufzunehmen, welche entweder in Folge ihres Alters oder aus einem andern Grunde vom Dienste im aktiven Heere befreit waren.

Die Organisation dieser Freikorps hat aber in den meisten Fällen ihren Zweck verfehlt, und die Korps haben nicht diejenige Dienste geleistet, die man von ihnen erwartet hatte. Der Fehler lag einerseits in ihrer mangelhaften Zusammensetzung, und andererseits, weil für deren zweckmäßige Verwendung die geeigneten Vorschriften fehlten.

Die Schweiz befindet sich durch einen übermüthigen und mächtigen Nachbarn in ihrer Unabhängigkeit, in ihrer Freiheit, selbst in ihrem Fortbestand bedroht; die diplomatischen Beziehungen sind abgebrochen, die Unterhandlungen führen zu keinem Erfolge mehr; wir müssen zu den Waffen greifen, uns schlagen, den Feind abtreiben und siegen! Wir haben die Mittel dazu.

Jeder Bürger sei Soldat, das ganze Volk ein großes Heer; dann sind auch alle Mittel erlaubt, um das Vaterland zu retten.

In den ernsthaften Verhältnissen, in welchen wir uns versetzt finden, handelt es sich nicht um einen gewöhnlichen Krieg, mit dem man uns überziehen will, es handelt sich nicht um die Eroberung eines wichtigen Landstrichs, um die Abreißung eines wichtigen Landestheils, oder um einer andern Macht durch Besetzung der Gebirgspässe zuvorzukommen... Es handelt sich um die wichtigste Lebensfrage des Landes... es handelt sich um das Sein oder nicht Sein!

Es ist der Urfeind, der uns bedroht, es gilt unsern Einrichtungen, unsern Grundsätzen, unsern Freiheiten. Nach dem Rechte des Stärkern will uns dieser Feind Bedingungen vorschreiben, die mit des Landes Ehre unverträglich sind.

Also ihr Bürger greift zu den Waffen! während die Bundesarmee dem Feinde gegenübersteht, erhebe sich die übrige wehrfähige Bevölkerung zur Unterstützung des Heeres. Hier ist es, wo sich Freikorps und Parteigängerkorps in ihrer größten Nützlichkeit zeigen müssen, die Detachamente der Armee in ihren Unternehmungen zu unterstützen, dem Feinde auf alle mögliche Weise Abbruch zu thun und ihn zu necken. Das ist die Aufgabe dieser Korps.

Idee einer Vorschrift für den Dienst der Freikorps oder Freikompagnien im Innern der Schweiz, im Falle einer feindlichen Invasion.

I. O r g a n i s a t i o n .

1) Die Freikorps bilden sich aus solchen Bürgern; welche nicht zum Dienste der Armee, weder beim Bundesauszug noch zur Reserve, berufen sind.

2) Sie werden auf Verlangen des Oberbefehlshabers in Aktivität berufen und bestehen aus Individuen, welche in Folge ihrer Konstitution und ihres Alters zum Waffendienste geeignet sind.

3) Deren Organisation ist Sache der Kantone, sie werden je nach der Größe der Kantone in eine oder mehreren Kompagnien von Mann organisiert.

4) Die Offiziere und Unteroffiziere der Kompagnien sind vorzüglich aus ältern Militärs und aus solchen zu wählen, welche eine genaue Kenntniß der Lokalitäten besitzen.

5) Die Freikorps bestehen hauptsächlich aus Fußtruppen, doch sollen denselben so viel wie möglich Reiterabtheilungen beigegeben werden. Die Pferde und deren Ausrüstung sind von den Gemeinden oder Privaten zu stellen.

6) Da es in der Pflicht eines jeden Schweizers liegt, sich mit Leib und Gut der allgemeinen Vertheidigung zu weihen, so übernimmt der Staat nur die Entschädigung derjenigen Verluste, welche vor dem Feinde stattgefunden haben, vorbehalten bleiben jedoch die Rechte der Verwundeten oder diejenigen der Hinterlassenen der Gebliebenen, auf das Recht der Pensionirung oder Entschädigung nach den bestehenden Bundesgesetzen.

7) Der Hauptmann und sein Lieutenant sollen die Stammkontrolle stets bei sich tragen; dieselbe muß das Visa des Oberbefehlshabers oder des Chefs vom Generalstab enthalten, um darzuthun, daß die Kompagnie vom Oberkommando anerkannt ist.

Wird vom Hauptmann oder vom Lieutenant ein Detachement entsendet, so muß der Kommandant desselben eine Erklärung besitzen, daß das Detachement ein Bestandtheil einer anerkannten Kompagnie ausmache, und da diese Korps meistens bestimmt sind, in kleinen Abtheilungen zu agiren, so sollte der Hauptmann zum Voraus eine Anzahl solcher Ausweise im Vorrath haben, um jeden Augenblick davon Gebrauch machen zu können. — Unabhängig von

dieser Maßregel soll jeder Einzelne mit einer Erkennungskarte versehen sein.

8) Die Freikorps sind zu keiner gleichförmigen Uniformirung verpflichtet, doch sollen sie außer der eidg. Armabinde, noch ein anderes, vom Oberbefehlshaber zu bestimmendes Zeichen tragen müssen, wodurch sie von Jedermann als Freikorps erkannt werden.

9) Die Freikorps tragen das Infanterie- oder Jägergewehr oder einen Feldstücker mit dem nöthigen Zubehör. Die Berittenen nebst zwei Pistolen den Kavalleriesäbel. Die Waffen werden, in Ermanglung eigener Waffen, aus den Zeughäusern geliefert. Die Patronen (je 4 Päckchen) werden ebenfalls aus den Zeughäusern oder den Armeeparks auf Gutscheine des Hauptmanns verabsolgt. Die Patronen werden in einem Waidtack von Leder getragen.

10) Bei jeder Kompagnie sollen sich wenigstens 20 gute Aegte befinden, um je nach den Umständen Brücken zu zerstören, Bäume zu fällen, Verhaue zu errichten, die Zugstränge zu zerschneiden, die Räder der Fuhrwerke zu zertrümmern, wenn man sie nicht fortbringen kann, überhaupt um dem Marsche des Feindes alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen.

11) Die Lebensmittel werden gegen reglementarische Gutscheine von den Gemeinden nach den bestehenden Vorschriften geliefert. Der Hauptmann ist für jeden Mißbrauch verantwortlich.

12) Da der Dienst der Freikorps nur vorübergehend ist, so sind sie nur dann zu Sold berechtigt, wenn sie die Grenzen ihres Kantons überschreiten. Der Sold ist alsdann dem der Armee gleich. Jedoch dürfen sie in außerordentlichen Umständen auf Entschädigungen Anspruch machen.

13) Der Oberbefehlshaber kann je nach Umständen mehrere Freikompanien unter das Kommando eines Stabsoffiziers stellen oder dieselben den Bundestruppen zutheilen. Es bleibt ihm überhaupt überlassen, deren Organisation durch besondere Inspektoren zu leiten.

14) Sobald die feindlichen Armeen sich anschicken das Gebiet der Eidgenossenschaft zu überschreiten, so erläßt die Bundesregierung ein feierliches Manifest, in welchem sie den Nationalkrieg proklamirt und die Erklärung gibt: daß jeder Schweizer Soldat ist, seine Bekleidung und seine Waffen mögen sein wie sie wollen; daß dem zufolge diejenigen, welche durch das Geschick der Waffen den feindlichen Truppen in die Hände fallen, nach den Gesetzen der Menschlichkeit und den von den civilisirten Nationen angenommenen Gebräuchen zu behandeln sind. Daß hingegen, wenn Handlungen der Grausamkeit gegen Schweizer begangen und die Gefangenen mißhandelt werden sollten, ein furchtbares Wiedervergeltungsrecht stattfinden werde.

II. Dienst der Parteigänger im Innern der Schweiz.

15) Der Dienst der Freikorps besteht hauptsächlich darin: dem Feinde einen ununterbrochenen Hinterhaltskrieg zu machen, seine Stellung auszuspähen,

seine Märsche und Manöver zu beeinträchtigen und dem Oberbefehlshaber oder dem nächsten Kommandirenden auf das schnellste davon Kenntniß zu geben. Sie sollen überall wirksam sein, aber nirgends gesehen werden; sie sollen den Feind, von allen Seiten umschwärmend, ihm auszuweichen wissen, wenn er in überlegener Stärke anrückt und sich seiner Verfolgung entziehen; sie sollen ihm im Kleinen unaufhörliche Verluste heibringen, aber selbst so wenig wie möglich erleiden. Die Angriffe der Freikorps müssen geschickt kombinirt, plötzlich und schrecklich in der Ausführung sein.

Ihre Disziplin soll in allen Beziehungen streng, ihr Gehorsam augenblicklich und pünktlich sein.

16) Die Freikorps verständigen sich unter sich und mit der Armee mittelst übereingekommener Signale, welche gleich gut auszuführen und leicht zu verstehen sind. Ein Alphabet von Signalen muß mit Sorgfalt studirt werden, sei es mittelst angezundenen und auf Stangen gesteckten Strohburden, oder auf eine andere Weise.

17) Sobald eine feindliche Armee auf schweizerisches Gebiet gedrungen ist, treten die Freikompanien der betreffenden Linien in Aktivität; ihre Anstrengungen richten sich auf das ganze überzogene Gebiet.

(Schluß folgt.)

Schweiz.

Schwyz. Im Auftrag des Regierungsraths hat eine Kommission desselben das Militärgesetz mit Rücksichtnahme auf die Gründe der Verwerfung durch die Kreisgemeinden umgearbeitet, um zur Abkürzung der Verhandlungen dem nächsten Kantonsrath einen revidirten Entwurf vorlegen zu können. — Als Oberinstruktor der Infanterie ist vom Regierungsrath Herr Kommandant Ullman in Luzern, der vorigen Herbst den Rekrutenunterricht in Einsiedeln geleitet, für ein Jahr definitiv angestellt worden. — Die Scharfschützenrekruten, die vom 23. März bis 19. April einen Kurs in Luzern zu bestehen haben, erhalten vor dem Abmarsch einen viertägigen Vorunterricht. — Gegenwärtig wird die Organisation des Guidentkorps betrieben und die junge Mannschaft beginnt sich etwas lebhafter für diese Elitentruppe zu interessieren. Es sind bereits so viele Anmeldungen erfolgt und solche Einleitungen getroffen, daß eine Abtheilung auf den 30. März in die Rekrutenschule nach Aarau entsendet werden kann. — Letzte Woche war das Centralomite des Offiziersvereins versammelt und traf für das eidgen. Offiziersfest die nöthigen Einleitungen. Als Festtag wurde der 9. Juni bestimmt.

En vente à la librairie SCHWEIGHAUSER:

LETTRES

DU

MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.

2 volumes.

(Avec Portrait et Facsimile.)

PRIX: 12 Fr.